



Frequently Asked Questions

Studierendensekretariat

Thema: Beurlaubung

Welche Gründe für eine Beurlaubung gibt es?

Es besteht die Möglichkeit, für die Dauer eines Auslandsstudiums ein Urlaubssemester zu beantragen. Sie können sich auch beurlauben lassen, falls Sie während des Studiums erkranken, die Mutterschutzfrist einsetzt oder Sie Elternzeit in Anspruch nehmen möchten.

Von der Beurlaubung ausgenommen sind Praktika mit anrechenbaren Studienleistungen im Rahmen der Bachelor -und Masterstudiengänge.

Die Beurlaubung müssen Sie während der Rückmeldefrist bzw. bei Eintreten des Beurlaubungsgrundes beantragen. Bitte reichen Sie den Antrag mit den erforderlichen Nachweisen beim Studierendensekretariat ein.

Die Beurlaubung wird für jeweils ein Semester ausgesprochen und kann höchstens zwei Semester umfassen. Ausnahmen gelten für die Erziehung von Kindern.

Semesterbeitrag

Der Semesterbeitrag muss trotzdem entrichtet werden. Nach erfolgter Rückmeldung wird die Beurlaubung vollzogen und ist auf den Studienbescheinigungen vermerkt.

Studien- und Prüfungsleistungen

Die Beurlaubung hat zur Folge, dass Studien- und Prüfungsleistungen während des Zeitraumes der Beurlaubung nicht erbracht werden können. **Dies gilt nicht** in Fällen des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit (bis zum dritten Lebensjahr).

Semesterzahl

Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester, nur als Hochschulsemester.